

# **Förderrichtlinien**

**für die Vergabe von**

**Stipendien für Studierende im Fachbereich Chemtronik am  
Hochschulinstitut Campus Burghausen**

## **Präambel**

**Mit dem Campus Burghausen Stipendium für Studierende des Fachbereichs Chemtronik will ChemDelta Bavaria, eine Initiative von Unternehmen der Chemischen Industrie im Bayerischen Chemiedreieck, zusammen mit weiteren Unternehmen der Chemieindustrie ein regionales Förderprogramm schaffen.**

**Ziel dieses Förderprogramm ist zum einen die Unterstützung von jungen, begabten und leistungsstarke Menschen, die sich im gesellschaftlichen Leben engagieren, auf ihrem Weg zu einem Hochschulabschluss. Zum anderen soll damit die neue Studienrichtung Chemtronik als zukunftsorientierter Ingenieursberuf in der zunehmend digitalisierten Chemieproduktion gestärkt werden.**

**Als Grundlage für das CT-Stipendienprogramm wird folgende CT-Stipendienrichtlinie erlassen:**

## **§1 Voraussetzungen für eine Bewerbung**

- (1) Für ein Stipendium bewerben können sich Studierende, die
  - a. für das Studium in der Fachrichtung Chemtronik erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und
  - b. vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rosenheim, Campus Burghausen stehen oder bereits dort immatrikuliert sind
- (2) Gefördert werden Studierende, die hervorragende Leistungen im gesellschaftlichen Leben, im Beruf, insbesondere mit einschlägigen Tätigkeiten wie z.B. der Prozessautomatisierung oder im Studium bereits erbracht haben oder zukünftig erwarten lassen. Eine Ausbildung oder ein Praktikum im Vorfeld des Studiums im Bereich Mechatronik, Elektrotechnik oder ähnlichen Bereichen, wird ebenfalls als förderlich angesehen.

## **§2 Antragstellung**

- 1) Das Stipendium wird auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Institutsleitung des Campus Burghausen zu richten.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über ein Motivationsschreiben. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. Ein tabellarischer Lebenslauf
  - b. Eine Immatrikulationsbescheinigung (soweit vorhanden, ansonsten Zusage der Hochschule)
  - c. Nachweise über besondere Leistungen im bisherigen beruflichen oder schulischen Werdegang (z.B. Auszeichnung im Projekt „Jugend forscht“ etc.)
  - d. Nachweise über Studienleistungen (soweit vorhanden)
  - e. Nachweise über Leistungen im Bereich des sozialen Engagement (ehrenamtliches, gesellschaftliches Engagement)
  - f. Belege für ausgezeichnete sportliche oder kulturelle Leistungen

Die Bewilligung oder Ablehnung des Stipendienantrages erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe zur Begründung durch die Initiative ChemDelta Bavaria.

## **§3 Auswahlkriterien und Vergabeverfahren**

- (1) Die Stipendien werden nach Beurteilung der unter §2 vorgelegten und nachgewiesenen Leistungen vergeben. Sie können sowohl an Studienanfängerinnen / Studienanfänger, als auch an bereits Studierende am Campus Burghausen vergeben werden.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch ein dreiköpfiges Vergabegremium, bestehend aus jeweils einem Vertreter des Hochschulinstituts Campus Burghausen und zwei Vertretern von ChemDelta Bavaria.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums.

## **§4 Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 400,00€ je Semester, maximal 2.800,00€ für das jeweilige Studium
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für das gesamte Studium bewilligt.
- (3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungsdauer auf Antrag verlängert werden.
- (4) Das Stipendium wird auch während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.
  - (5) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat
    - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
    - b. das Studium abgebrochen hat,
    - c. den Studiengang gewechselt hat oder
    - d. exmatrikuliert wird.
- (6) Das Stipendium ist an eine angemessene Studienleistung gebunden. Der Studierende verliert seinen Anspruch, wenn er nicht mindestens 50% der für das jeweilige Studiensemester vorgesehenen ECTS-Punkte erreicht.

## **§5 Statistische Daten und Mitteilungs-VO**

- (1) Das Hochschulinstitut Campus Burghausen ist gemäß § 13 StipG verpflichtet, statistische Daten für jede Stipendiatin/ jeden Stipendiaten zu erfassen.
- (2) Das Hochschulinstitut Campus Burghausen ist verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt der Stipendiatin/des Stipendiaten mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiaten erklärt seine Zustimmung zum vorgenannten Sachverhalt.

**Burgkirchen, 08. September 2020**